

Fördergrundsätze für das Programm

Metadatenplattform Verkehrsinformation Individualverkehr

Nutzung des Mobilitäts Daten Marktplatzes zur Umsetzung und zum Betrieb von informationstechnischen Diensten für den Individualverkehr

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1. Zuwendungszweck

Ziel des Forschungsschwerpunktes "Mobile elektronische Informations- und Serviceleistungen für den Verkehrsteilnehmer von morgen" des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ist der jederzeit und umfassend informierte und orientierte Verkehrsteilnehmer. Vor diesem Hintergrund betreibt die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) derzeit den Aufbau einer Plattform für den Austausch aktueller dynamischer Verkehrsdaten (Verkehrsträger Straße), kurz genannt „**Mobilitäts Daten Marktplatz**“ (MDM). Mit dem MDM werden neue Strukturen geschaffen, die Anbieter von Mobilitätsdiensten (Service Provider) beim Auffinden und der Nutzung von verfügbaren dynamischen Verkehrsdaten unterstützen. Einheitliche Rahmensetzungen werden das Zusammenspiel zwischen Datengebern (Content Provider) und Datennehmern (Service Provider) erheblich erleichtern. Erreicht wird dies beispielsweise durch Funktionen zur Bekanntmachung und Recherche von Datenangeboten, zur Vereinfachung von Vertragsschlüssen und zum Nachweis über Datenlieferungen. Darüber hinaus wird es durch Anbindung von Konvertierungsdiensten möglich sein, Ursprungsdaten der Content Provider in Standardformaten (z.B. DATEX II) bzw. in einem veränderten geographischen Referenzierungsschema zu beziehen. Der MDM befindet sich zurzeit in der Entwicklungsphase. Geplant ist die Inbetriebnahme des Pilotbetriebs Mitte 2011. Es wird eine möglichst breite Beteiligung öffentlicher und privater Stellen angestrebt, die Online-Verkehrsdaten im Individualverkehr erheben, aufbereiten und ggfs. veröffentlichen. Auf der anderen Seite sollen diese verfügbar gemachten Daten zur Erzeugung von Mobilitätsdiensten intensiv genutzt werden. Hier ist die Entwicklung und Umsetzung innovativer und mobilitätsunterstützender Informationsdienste für Verkehrsteilnehmer, Verkehrsdienstleister oder Infrastrukturbetreiber gefragt, die unter Nutzung des MDM ermöglicht werden.

Ziel dieser Fördermaßnahme ist es, die Datengrundlage für Mobilitätsdienste, die den Verkehrsteilnehmern die Nutzung der Straßeninfrastruktur erleichtern, nachhaltig zu verbessern und die Prozesse bei der Erzeugung dieser Dienste zu vereinfachen. Konkret sollen bis 2013 die verfügbaren dynamischen Verkehrsdaten, die im Rahmen der Auftragsverwaltung bei den Bundesländern erhoben werden, sowie die der deutschen Großstädte mit mehr als 500.000 Einwohnern über den MDM bereitgestellt werden. Auf der anderen Seite sollen sich innovative Mobilitätsdienste im Rahmen der Fördermaßnahmen bis 2013 etabliert haben, die mindestens die Bereiche Verkehrslage, Lkw-Parkplatzinformationen, Baustelleninformationen und Routenempfehlungen abdecken.

1.2. Rechtsgrundlage

Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) Zuwendungen für Projekte im Rahmen des Programms Metadatenplattform Verkehrs-information Individualverkehr.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Soweit die Gewährung einer Zuwendung europäisches Beihilfenrecht berührt, werden die Zuwendungen als "De-minimis"-Beihilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis"-Beihilfen (ABL. L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5) gewährt.

2. Gegenstand der Förderung

Es werden Projekte gefördert, die informationstechnische Mobilitätsdienste für Verkehrsteilnehmer, Mobilitätsdienstleister, Infrastrukturbetreiber bzw. Akteure des Verkehrsmanagements umsetzen und dabei für den Austausch der benötigten Online-Verkehrsdaten den **Mobilitäts Daten Markt**platz (MDM) nutzen sowie dessen Funktionalitäten verifizieren.

Fördergegenstand ist die Nutzung des MDM innerhalb der Wertschöpfungskette dieser Mobilitätsdienste.

Der zu entwickelnde Mobilitätsdienst richtet sich an eine oder mehrere Zielgruppen aus dem administrativen (öffentlicher Betreiber), kommerziellen (privater Betreiber, Dienstleister) oder Endnutzer-Sektor und erschließt durch die gezielte Informationsaufbereitung bestehende Nutzenpotenziale. Aus dem breiten Spektrum möglicher Dienste seien beispielhaft spezielle Verkehrslageübersichten oder -prognosen, Tourenoptimierungen sowie Lotsendienste („intelligentes Leiten“) genannt. Diese Beispiele sind nicht als Einschränkung des Anwendungsbereiches zu verstehen, vielmehr werden durchaus weitergehende innovative Serviceangebote erwartet.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz in Deutschland sowie Hochschulen oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften, sowie andere Aufgabenträger im Verkehrsbereich (Straßenbauverwaltungen).

Die Antragsteller müssen die zur erfolgreichen Bearbeitung der im Projekt beschriebenen Aufgaben notwendige fachliche Qualifikation und eine ausreichende Kapazität zur Durchführung des Vorhabens besitzen.

Nicht zuwendungsberechtigt sind Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller,

und sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können nur dann bewilligt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht mit dem Vorhaben begonnen wurde.

Voraussetzung für eine Förderung ist, die gesamte Wertschöpfungskette von den Content Providern, über den Service Provider, ggf. unter Einbindung von Datenveredlern (insbesondere im Rahmen der Konvertierung von Datenformaten und Georeferenzierungen), bis zum Endkunden des zu entwickelnden Dienstes zu betrachten, in die Konzeption einzubinden und durch entsprechende Projektpartner abzudecken. Die notwendigen Daten sind hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit, Qualität und ihrem Verarbeitungsgrad zu spezifizieren. Die Rollen der beteiligten Projektpartner sowie die Einbindung des MDM in die erforderlichen Verarbeitungs- und Kommunikationsprozesse sind zu beschreiben.

Eine zeitnahe Umsetzung des Dienstes unter Nutzung des MDM muss möglich sein, so dass zumindest ein 12-monatiger Betrieb des Dienstes während der Pilotphase des MDM (bis Juni 2013) gewährleistet werden kann. Die Antragsteller sollten darüber hinaus eine dauerhafte Aufrechterhaltung ihres jeweiligen Dienstes anstreben, dies ist in der Vorhabenbeschreibung zu erläutern.

Die Maßnahmen werden im Rahmen des Betriebs während der MDM-Pilotphase hinsichtlich der Nutzung des MDM sowie der Wirkung und Akzeptanz der neuen Dienste auf die Verkehrsteilnehmer evaluiert, um den Erfolg der Fördermaßnahme zu belegen. Vor Projektbeginn sind zwischen Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger konkrete Ziele zu formulieren, deren Erreichung für die Bewertung des Erfolgs des jeweiligen Projektes maßgeblich ist.

Von den Zuwendungsempfängern wird die Bereitschaft zur engen Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber sowie ggfs. dessen beratenden externen Experten erwartet.

Vergleichbare technische Lösungen und etablierte nationale und internationale Standards sind bei der Konzeption der Zuwendungsprojekte zu berücksichtigen.

Die Förderung ist ausgeschlossen, soweit die zu fördernden Maßnahmen bereits Teil einer zuwendungsrechtlichen Verwertungspflicht bzw. -auflage aus einem vorangegangenen FuE-Projekt sind.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Es erfolgt eine Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung.

Die Vergabe der Zuwendung setzt ein Eigeninteresse der Antragsteller voraus. Die Einbringung von Eigenmitteln ist daher grundsätzlich erforderlich. Die Eigenmittel sind im Finanzierungsplan gesondert auszuweisen. Die Höhe der Zuwendung wird im Einzelfall festgesetzt.

Sofern im Rahmen des Programms Metadatenplattform Verkehrsinformation Individualverkehr eine weitere Förderung mit öffentlichen Mitteln erfolgt, ist diese anzurechnen. Die Gesamtförderungssumme beträgt max. 200.000 Euro je Zuwendungsempfänger

Zuwendungsfähige Ausgaben bzw. Kosten entnehmen Sie den jeweils geltenden Nebenbestimmungen (s.u.).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ und die „Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen der BAST zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BAST09)“ sind Bestandteil der Zuwendungsbescheide auf Ausgabenbasis.

Die ANBest-P und die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (NKBAST-K09)“ sind Bestandteil der Zuwendungsbescheide auf Kostenbasis.

Der Bundesrechnungshof und seine Prüfungsämter sind berechtigt, beim Zuwendungsempfänger gemäß §§ 91, 100 BHO zu prüfen.

7. Verfahren

Bewilligungsbehörde ist die Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST). Sie übernimmt die fachliche (wissenschaftlich-technische) und administrative Betreuung.

Das Förderverfahren ist zweistufig ausgestaltet. In der ersten Verfahrensstufe ist eine Projektskizze vorzulegen, im zweiten Schritt ist ein förmlicher Förderantrag einzureichen.

Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST)

Brüderstraße 53

51427 Bergisch Gladbach

Tel: +49-2204-43-0

Fax: +49-2204-43-673

Web: www.bast.de/

Ansprechpartnerin:

Dipl.-Wjur.(FH) Rosalia Cucchiara

Referat Z5

Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt)

51427 Bergisch Gladbach

Tel: +49-2204-43-255

Email: cucchiara@bast.de

7.1. Vorlage und Auswahl der Projektskizzen

In der ersten Verfahrensstufe sind der Bewilligungsbehörde zunächst formlose Projektskizzen in schriftlicher Form auf dem Postweg und in elektronischer Form per Email an o.g. Email-Adresse vorzulegen. Die Projektskizzen können bis zum **18.03.2011** eingereicht werden. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Projektskizzen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Für die Folgejahre sind ggf. weitere Veröffentlichungen vorgesehen, über diese wird gesondert informiert.

Die Projektskizzen sollen auf max. 12 Seiten (DIN – A4 Format, Arial 11 Punkt, 1,5-zeilig) folgende Angaben enthalten:

- 1) Deckblatt mit Thema des beabsichtigten Vorhabens, Gesamtkosten und Projektdauer, mit Anzahl und Art der Partner sowie mit Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail usw. des Skizzeneinreichers;
- 2) Ausgangssituation (einschließlich Stand der Wissenschaft und Technik) und spezifischer Bedarf an dem vorgeschlagenen Dienst;
- 3) Zielstellungen, ausgehend vom Stand der Technik (Neuheit der Projektidee, Innovation); Nutzen, wissenschaftliche und wirtschaftliche Verwertbarkeit,
- 4) Beschreibung der geplanten Arbeiten, Arbeitsschwerpunkte, und der eigenen Vorarbeiten, auf denen aufgebaut wird, sowie des Lösungsweges, insbesondere sollen hier Angaben gemacht werden zu:
 - a) den zu verwendenden Daten (Messwerte, abgeleitete und berechnete Daten), deren Formaten, Schnittstellen und Qualitätsmerkmalen sowie zu den Datengebern und kommerziellen Randbedingungen,
 - b) den Dienstmerkmalen, der Vorgehensweise der Dienstherzeugung, den Verbreitungsmedien und Endgeräten, Schnittstellen und Preisen,
 - c) der spezifischen Rolle des MDM im Rahmen der Wertschöpfungskette,
 - d) den Dienstenutzern,
 - e) vertraglichen Regelungen zwischen Datennehmer und Datengeber sowie zwischen Dienstenutzer und Service Provider;
 - f) Konzept zur Einführung (bis Marktreife)
- 5) Kosten, Arbeits- und Zeitplanung, Meilensteinplan – Arbeitsaufwand und Verteilung über die Projektlaufzeit, sowie Personalaufwand;

- 6) Kooperationspartner und Arbeitsteilung, einschließlich Aufteilung der Kostenschätzung (für alle Wirtschaftspartner bitte kurze, aussagekräftige Firmendarstellung, einschließlich Referenzen, Qualifikation und Expertise, ggf. Konzernzugehörigkeit sowie Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufführen).

Die Skizzen sind in 5-facher Ausfertigung mit einer ungebundenen Version sowie als pdf-Datei vorzulegen. Die Vorhabenbeschreibungen sollen auf eine effektive Laufzeit des jeweiligen Dienstes von mindestens 12 Monaten (bis zum Ende der Pilotphase des MDM im Juni 2013) ausgerichtet und in Arbeitspakete unter Angabe von Meilensteinen strukturiert sein. Bereits vorliegende Projektskizzen, die vorstehende Anforderungen erfüllen, werden in das Auswahlverfahren einbezogen.

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung abgeleitet werden.

7.2. Vorlage förmlicher Förderanträge und Bewilligungsverfahren

Die eingegangenen Projektskizzen werden vom BMVBS und der BAST ggf. unter Beteiligung externer Gutachter inhaltlich beurteilt und bewertet. Folgende Kriterien werden für die Bewertung der Projektskizzen herangezogen:

- 1) Innovationsgehalt
- 2) Verbesserung/Fortschritt gegenüber Stand von Wissenschaft und Technik
- 3) Umfang des potentiellen Nutzerkreises, Marktpotential
- 4) Erfolgchancen für die Umsetzung und den dauerhaften Betrieb des Dienstes
- 5) Schlüssigkeit des Konzeptes hinsichtlich Verfügbarmachung von erforderlichen Daten, Aufbereitung und Dienstbereitstellung
- 6) Qualifikation und Expertise der Projektpartner

Das Auswahlergebnis wird den Antragstellern schriftlich mitgeteilt. Im positiven Fall sind im weiteren Verfahren förmliche Förderanträge bei dem Projektträger zu stellen.

Die BAST bewilligt nach abschließender Prüfung die Zuwendung durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Formulare unter www.bast.de. (Forschung/Forschungsförderung)

8. Subventionserheblichkeit

Alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserhebliche Tatsachen

im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. Subventionserhebliche Tatsachen sind die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den eingereichten Unterlagen.

Gemäß § 3 des Subventionsgesetzes ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

9. Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze werden veröffentlicht im Bundesanzeiger, auf den Internetseiten der BAST und unter www.bund.de und treten mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft.

Bergisch Gladbach, den 11.02.2010